

Entgegen Punkt 11.2.3 der DIN 14675, Punkt 9.5 der DIN VDE 0833-2 und der Punkte 18.1.3.2/18.1.3.3 der VDS CEA 4001 ist keine Information über die Maßnahme an die Branddirektion und Bauaufsicht Frankfurt am Main notwendig.

**Der Betreiber ist verpflichtet entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu treffen.**

### 1. Rechtliche Hinweise

Bauordnungsrechtlich erforderliche technische Brandschutzeinrichtungen und -anlagen dienen der Gewährleistung der allgemeinen Schutzziele gemäß §14 HBO. Sie sind ein sicherheitsrelevanter Bestandteil der Baugenehmigung und der damit verbundenen Nutzungserlaubnis der baulichen Anlage.

Ihre Funktionsfähigkeit ist ständig erforderlich, um den sicheren Betrieb einer baulichen Anlage zu gewährleisten. Die Außerbetriebnahme einer technischen Brandschutzeinrichtungen und -anlage schränkt prinzipiell die Nutzung einer baulichen Anlage entsprechend dem genehmigten Zustand bzw. dem Brandschutzkonzept ein und verlangt Kompensationsmaßnahmen.

Der Betreiber hat auch weiterhin die Verkehrssicherungspflicht und die Verantwortung vor Ort die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

### 2. Beispielhafte Kompensationsmaßnahmen bei der Außerbetriebnahme technischer Brandschutzeinrichtungen und -anlagen

Folgende Maßnahmen können vor Außerbetriebnahme, in Verantwortung durch den Betreiber umgesetzt werden.

- Außerbetriebnahmen von technischen Brandschutzeinrichtungen und -anlagen die dem Personenschutz dienen, sind bestimmungsgemäß nur außerhalb der Betriebszeiten des Objektes durchzuführen. Gegebenenfalls ist die Nutzung des Objektes für die Zeit der Außerbetriebnahme der technische Brandschutzeinrichtungen und -anlagen einzustellen.
- Ständige Begehungen der betroffenen Bereiche durch Überwachungspersonal
- Rauchen und offenes Feuer sind im betroffenen Bereich zu untersagen.
- Brandschutztüren und -klappen sind während der Außerbetriebnahme im betroffenen Bereich zu schließen
- Feuerlöschgeräte und hierfür ausgebildetes Personal sind bereitzuhalten
- Kennzeichnung der abgeschalteten Anlage/ Anlagenteile an den Bedienstellen der Anlagen
- Kennzeichnung der Maßnahme an der Informationsstelle für die Feuerwehr ( FIZ)
- Alle Nutzer der betroffenen Bereiche über die Abschaltung informieren
- Brandfrüherkennung mit automatischen und nicht automatischen Melder (soweit vorhanden) eingeschaltet lassen
- Klären Sie vor dem Abschalten der Anlage mit Ihrem Gebäudesachversicherer mögliche Konsequenzen für die Schadenregulierung und Haftung im Brandfall.

### 3. Aushang für die Feuerwehr

Folgende Informationen sind an der Feuerwehreinformativzentrale (FIZ) mind. DIN A4 bereit zu stellen (Beispiel):

#### **Abschaltung der Sprinklergruppe 1**

- Vom 01.01.19 – 02.01.19
- Aufgrund von Wartungsarbeiten
- Kompensation: Ständige Begehungen der Bereiche durch Überwachungspersonal
- Ansprechpartner:  
Herr XXX. Mobil: 0160-1234567